

Begutachtungsentwurf

Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom [...], mit der die Tuberkulose-Reihenuntersuchungs-Verordnung geändert wird

Auf Grund des § 23 Tuberkulosegesetz, BGBl. Nr. 127/1968, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2020, wird verordnet:

Die Tuberkulose-Reihenuntersuchungs-Verordnung, LGBL. Nr. 10/2006, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„(1) Zur Erfassung unbekannter Tuberkulosefälle werden für folgende Personen gezielte Reihenuntersuchungen festgesetzt:

1. Personen, die im Zeitpunkt der Einreise in das Bundesgebiet mehr als ein Jahr im Ausland verbracht haben und die
 - a) voraussichtlich mindestens sechs Monate in Österreich bleiben und
 - b) vor ihrer Einreise einem besonders hohen Ansteckungsrisiko ausgesetzt waren;
2. Personen, deren persönliche oder soziale Situation eine nicht nur vorübergehende gravierende Abwehrschwäche oder ein hohes Ansteckungsrisiko für sie bewirkt.

(2) Zeiten, die Personen gem. Abs. 1 Z 1 in einem Mitgliedstaat des EWR, in den USA, in Kanada, in Australien, in Neuseeland, in der Schweiz oder im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland verbracht haben, bleibt unberücksichtigt.“

2. Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:

„§ 7

Inkrafttreten von Novellen

In der Fassung der Verordnung LGBL. Nr. [...] tritt § 1 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft.“

Für den Landeshauptmann

 Das Land Steiermark	Unterzeichner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-16T11:15:10+02:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	